

Finanzausgleichssatzung für den Kirchenkreis Soest¹

Vom 27. Juni 2005

(KABl. 2005 S. 294)

Inhaltsübersicht²

§ 1	Kirchensteuerverteilung
§ 2	Finanzbedarf der Kirchengemeinden
§ 3	Finanzbedarf des Kirchenkreises
§ 4	Finanzbedarf der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder
§ 5	Finanzierung der Pfarrbesoldung
§ 6	Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds
§ 7	Gemeinsame Finanzplanung
§ 8	Finanzausschuss
§ 9	Einspruchsrecht der Kirchengemeinden
§ 10	Informationspflicht
§ 11	Verwaltungsaufgaben
§ 12	Ausführungsbestimmungen
§ 13	In-Kraft-Treten

¹Die Kirchengemeinden jedes Kirchenkreises sind nach § 4 Finanzausgleichsgesetz³ zu gemeinsamer Finanzplanung und Finanzwirtschaft verpflichtet. ²Die dem Kirchenkreis zugewiesenen Kirchensteuern sind nach Maßstäben zu verteilen, die vom örtlichen Kirchensteueraufkommen unabhängig sind. ³Die Durchführung des innersynodalen Finanzausgleichs wird auf der Grundlage von § 5 Finanzausgleichsgesetz³ geregelt.

§ 1

Kirchensteuerverteilung

(1) Die den Kirchengemeinden und dem Kirchenkreis nach § 2 Abs. 2 Buchstabe d des Finanzausgleichsgesetzes³ insgesamt zustehenden Kirchensteuern werden in der Finanz-

¹ Redaktioneller Hinweis: Mit der Vereinigung des Ev. Kirchenkreises Arnsberg und des Ev. Kirchenkreises Soest zum Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg mit Wirkung vom 1. Januar 2019 tritt diese Satzung außer Kraft.

² Die Inhaltsübersicht ist nicht Bestandteil dieser Satzung

³ Nr. 840

ausgleichskasse des Kirchenkreises veranschlagt und durch Beschluss der Kreissynode nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen verteilt.

(2) ¹Von der Zuweisung nach Abs. 1 wird der Bedarf für die Pfarrbesoldung gemäß § 5 dieser Satzung abgezogen und der Pfarrbesoldungskasse zugewiesen. ²Danach erhält die Diakonie Hochsauerland-Soest e.V. eine Zuweisung nach einem von der Kreissynode festgelegten Schlüssel.

(3) Folgende Ausgaben werden entsprechend des von der Kreissynode festgestellten Bedarfs gedeckt:

- Zuführung an die Rücklagen gemäß § 6 dieser Satzung,
- Prämien für Versicherungen, die für alle Kirchengemeinden und den Kirchenkreis abgeschlossen sind.

§ 2

Finanzbedarf der Kirchengemeinden

(1) Die Kirchengemeinden erhalten nach einem von der Kreissynode festgelegten Schlüssel von dem Kirchensteueraufkommen nach Abzug der in § 1 Abs. 2 und 3 dieser Satzung genannten Kosten eine pauschalierte Zuweisung.

(2) Die pauschalierte Zuweisung nach Abs. 1 erfolgt durch Beschluss der Kreissynode auf der Grundlage folgender Maßstäbe:

- a) Zahl der Gemeindeglieder nach dem Stand vom 31. Dezember des jeweiligen Vorvorjahres, festgestellt anhand des Gemeindegliederverzeichnisses (§ 27 Verwaltungsordnung)¹;
- b) Versicherungswert der Kirchen laut Inkassoliste.

§ 3

Finanzbedarf des Kirchenkreises

Der Kirchenkreis erhält für seine Aufgaben von dem Kirchensteueraufkommen eine Zuweisung nach einem von der Kreissynode festgelegten Schlüssel.

§ 4

Finanzbedarf der Träger der Tageseinrichtungen für Kinder

(1) Den Trägern der Tageseinrichtungen für Kinder wird von dem Kirchensteueraufkommen nach einem von der Kreissynode festgelegten Schlüssel ein Budget zur Verfügung gestellt.

(2) Grundlage für die Berechnung der Zuweisung sind die anerkannten Betriebskosten der Einrichtung nach den gesetzlichen Regelungen des Landes Nordrhein-Westfalen.

¹ Nr. 800

§ 5

Finanzierung der Pfarrbesoldung

Für die Finanzierung der Pfarrbesoldung nach § 8 Finanzausgleichsgesetz¹ einschließlich der Kosten für die Umzugskostenvergütung erhält der Kirchenkreis

- die Erträge der Kirchengemeinden aus dem Grundvermögen des Pfarrvermögens,
- 75 % der Erträge der Kirchengemeinden aus dem Kapitalvermögen des Pfarrvermögens,
- die Dienstwohnungsvergütung nach Pfarrdienstrecht,
- die Refinanzierungen Dritter bezüglich der Pfarrstellen.

§ 6

Gemeinsame Rücklagen und Sonderfonds

(1) Für besondere Aufgaben sind für den Kirchenkreis und alle Kirchengemeinden die folgenden gemeinsamen Rücklagen und Sonderfonds gebildet:

- a) eine Betriebsmittlrücklage;
- b) eine Ausgleichsrücklage;
- c) ein Darlehensfonds Baurücklage;
- d) ein Rücklage für besondere Härtefälle.

(2) Die Betriebsmittlrücklage ist dazu bestimmt, die rechtzeitige Leistung von Ausgaben der Kreiskirchenkasse für die Kirchengemeinden und den Kirchenkreis sicherzustellen, sofern die veranschlagten ordentlichen Einnahmen noch nicht zur Verfügung stehen.

(3) Die Ausgleichsrücklage ist dazu bestimmt, Einnahmevermindernungen (z.B. auf Grund von Kirchensteuerausfällen) oder Ausgabeerhöhungen auf Grund neuer rechtlicher Verpflichtungen im laufenden Haushaltsjahr auszugleichen.

(4) 1Der Darlehensfonds Baurücklage ist für die Errichtung bzw. Erhaltung kirchlicher Gebäude sowie für den Erwerb von Grundbesitz bestimmt.

2Über die Bewilligung von Darlehen entscheidet der Kreissynodalvorstand auf Vorschlag des Finanzausschusses.

(5) 1Der Sonderfonds für Härtefälle ist für Sonderzuschüsse an Kirchengemeinden bestimmt, wenn diese infolge von ihnen nicht zu vertretenden Umständen bei besonderen Aufgaben oder Verhältnissen mit den ihnen zuvorkommenden Kirchensteuermitteln nicht auskommen. 2Über die Bewilligung eines Zuschusses entscheidet der Kreissynodalvorstand nach Anhörung des Finanzausschusses. 3Die Kreissynode beschließt Richtlinien für die Inanspruchnahme der Rücklage für besondere Härtefälle. 4Die antragstellende Ge-

1 Nr. 840

meinde hat den Nachweis der Rücklagen und sonstigen Vermögensverhältnisse zu erbringen.

§ 7

Gemeinsame Finanzplanung

- (1) Im Interesse einer gemeinsamen Finanzplanung der Kirchengemeinden des Kirchenkreises kann der Kreissynodalvorstand im Auftrag der Kreissynode
- a) Richtlinien für die Aufstellung der Haushaltspläne der Kirchengemeinden festlegen und Pauschalvorgaben für einzelne Haushaltsansätze beschließen;
 - b) einen Bedarfsplan und einen Zeitplan für die Durchführung von Neubauten und größeren Instandsetzungen in den Kirchengemeinden aufstellen;
 - c) den Kirchengemeinden Richtlinien für die Errichtung und Bewertung von Personalstellen geben;
 - d) ergänzende Regelungen zur Durchführung der Finanzverteilung erlassen.
- (2) ¹Der Kreissynodalvorstand ist auf der Basis einer von der Kreissynode beschlossenen Pfarrstellenkonzeption für die Pfarrstellenplanung im Kirchenkreis verantwortlich. ²Er nimmt gegenüber der Kirchenleitung Stellung zur geplanten Errichtung und Aufhebung von Pfarrstellen sowie pfarramtlicher Verbindungen von Kirchengemeinden.

§ 8

Finanzausschuss

- (1) Zur Beratung der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes in Finanzangelegenheiten sowie zur Mitwirkung bei der Finanzplanung der Kirchengemeinden und des Kirchenkreises wird ein Finanzausschuss gebildet.
- (2) ¹Der Finanzausschuss besteht aus elf Mitgliedern, von denen mindestens sechs nicht-theologische Mitglieder sind. ²Diese werden von der Kreissynode für die Dauer von vier Jahren gewählt. ³Für die Wahl der oder des Vorsitzenden gelten die Bestimmungen der Geschäftsordnung der Kreissynode Soest in der jeweils geltenden Fassung.
- (3) ¹Der Finanzausschuss hat die Aufgabe, die nach dieser Satzung vorgesehenen Entscheidungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes vorzubereiten. ²Er hat ferner die Kreissynode, den Kreissynodalvorstand und die Presbyterien bei langfristigen Planungen hinsichtlich der finanziellen Auswirkungen zu beraten. ³Dem Finanzausschuss können weitere Aufgaben übertragen werden.
- (4) Der Finanzausschuss wird von seiner oder seinem Vorsitzenden einberufen, wenn es die Aufgaben erfordern oder wenn es ein Drittel seiner Mitglieder oder der Kreissynodalvorstand beantragen.

(5) Die oder der Vorsitzende des Finanzausschusses nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kreissynodalvorstandes teil, soweit dort Angelegenheiten aus dem Aufgabenbereich des Ausschusses behandelt werden.

(6) 1Will der Kreissynodalvorstand von dem Vorschlag des Finanzausschusses abweichen, so hat dem Finanzausschuss Gelegenheit zu einer erneuten Beratung und Stellungnahme zu geben.

2Kommt es auch dann nicht zu einem übereinstimmenden Beschluss, muss der Kreissynodalvorstand bei der Mitteilung seiner Entscheidung die abweichende Stellungnahme des Finanzausschusses bekannt geben.

§ 9

Einspruchsrecht der Kirchengemeinden

(1) 1Die Kirchengemeinden können gegen eine nach den Bestimmungen dieser Satzung getroffene Entscheidung des Kreissynodalvorstandes Einspruch erheben. 2Der Einspruch ist innerhalb eines Monats nach Eingang der Entscheidung bei der oder dem Vorsitzenden des Kreissynodalvorstandes schriftlich einzulegen und zu begründen. 3Der Kreissynodalvorstand hat innerhalb von zwei Monaten zunächst eine Stellungnahme des Finanzausschusses einzuholen und sodann über den Einspruch zu entscheiden. 4Der Finanzausschuss und Kreissynodalvorstand haben bei ihren Beratungen über den Einspruch Vertreter der betroffenen Kirchengemeinden zu hören.

(2) 1Gegen die erneute Entscheidung des Kreissynodalvorstandes ist Beschwerde an die Kreissynode zulässig. 2Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. 3Die Kreissynode entscheidet endgültig.

§ 10

Informationspflicht

Die Kirchengemeinden haben dem Kreissynodalvorstand und dem Finanzausschuss auf deren Anforderung die notwendigen Informationen zu geben und die erforderlichen Unterlagen vorzulegen.

§ 11

Verwaltungsaufgaben

Die Verwaltungsaufgaben, die sich aus den Bestimmungen dieser Satzung ergeben, werden durch das Kreiskirchenamt wahrgenommen.

§ 12

Ausführungsbestimmungen

Die Kreissynode kann Ausführungsbestimmungen zu dieser Satzung beschließen.

§ 13¹**In-Kraft-Treten**

- (1) ¹Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch das Landeskirchenamt und der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt mit dem 01. Januar 2006 in Kraft. ²Gleichzeitig treten entgegenstehende Beschlüsse und Regelungen der Kreissynode und des Kreissynodalvorstandes außer Kraft.
- (2) Änderungen dieser Satzung bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamtes.

¹ Redaktioneller Hinweis: Mit der Vereinigung des Ev. Kirchenkreises Arnsberg und des Ev. Kirchenkreises Soest zum Ev. Kirchenkreis Soest-Arnsberg mit Wirkung vom 1. Januar 2019 tritt diese Satzung außer Kraft.